



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Sozialausschuss

Werner Kalinka

Vorsitzender

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5802

Michaela Pries

Telefon: (0431) 988 1620

Mail: lb@landtag.ltsh.de

Kiel, 11. Mai 2021

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz–LBGG) Drs. 19/2680.

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf bedanke ich mich herzlich.

Das Verfahren zum Entwurf des vorliegenden Gesetzes war von vorbildlicher Einbindung von Menschen mit Behinderungen geprägt und ist daher beispielhaft. So konnten viele Anliegen bereits bei den Beteiligungen beraten und mit der Landesverwaltung erörtert und wo möglich berücksichtigt werden. Die Stellungnahme der Landesbeauftragten ist daher vergleichsweise kurz.

Grundsätzliche Anmerkungen

Es ist bedauerlich, dass nach wie vor Formulierungen vorzufinden sind, die eine verbindliche und klare Pflichtenklärung vermeiden. Im Gesetzestext sind diese regelmäßig durch den Begriff sollen hinterlegt.

Aus der Erfahrung mit der Umsetzung des Gesetzes in seiner bisherigen Form wird neben dem genannten Mangel an Verbindlichkeit die Möglichkeit von Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen beklagt. Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen bemängeln aus Sicht der Landesbeauftragten daher zu Recht, dass ihre Anliegen nicht mit den gleichen Mitteln durchgesetzt werden können wie dies in anderen relevanten Lebensbereichen geschieht. Es wäre daher wünschenswert ein wirksames Instrumentarium zur Umsetzung dieses Gesetz einzurichten (Nachbesserungspflichten, Betriebserlaubnisse beschränken/versagen, Sanktionen durch Bußgelder oder ähnliches).

Zu § 18

Zu möglichen Durchsetzungsmöglichkeiten des Gesetzes zählt das in § 18 gefasste Verbandsklagerecht. Aus der bisherigen Nutzung dieses Rechts muss geschlussfolgert werden, dass es vermutlich wenig bekannt ist, oder keinen direkten Nutzen darstellt. Die auch in der vorliegenden Form sehr engen Anwendungsbereiche schränken zudem die Anwendung auf alle Teile des Gesetzes stark ein. Diese Beschränkung ist nicht nachvollziehbar.

So sind die erst in 2019 aufgenommenen Regeln zur barrierefreien Informationstechnologie nicht mit einer Verbandsklage durchsetzbar. Die in dem Zusammenhang eingesetzte Beschwerde- und Überwachungsstelle haben keine Durchsetzungsmittel.

Aus Gesprächen der Landesbeauftragten geht hervor, dass die Verbandsklage kein Instrument ist, das für Verbände leicht zugänglich und einfach zu nutzen ist.

Zu § 20

Die neu eingeführte Schlichtungsstelle nach § 20 kann einen relevanten Beitrag zu einer einvernehmlichen Umsetzung der im LBGG gefassten Regelungen leisten. Die

Landesbeauftragte begrüßt ausdrücklich die Ansiedelung in ihrer Dienststelle und die Anhörung des Landesbeirats zur Besetzung und zu dem Verfahren der Schlichtungsstelle.

Änderung des Titels durch §§ 21-24

Die Änderung des Titels der Landesbeauftragten entspricht dem weitläufigen Wortgebrauch und wird daher ebenfalls begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michaela Pries